

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Förderung Schienenpersonennahverkehr - NRW

Ihr Antrag vom

- Anlagen.:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 2. Verwendungsnachweisvordruck (2 fach)
 3. SPNV-Finanzierungsplan

I.

1. Bewilligung
Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 200 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

(in Buchstaben:	€	Euro)
-----------------	---	-------

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt zur Weitergabe an Eisenbahn- und Magnetschwebbahnunternehmen zur Sicherung des Angebots von SPNV-Betriebsleistungen in Ihrem Gebiet sowie zur pauschalierten Förderung der Vorhaltekosten von SPNV-Fahrzeugen auf der Grundlage des § 11 ÖPNVG NRW sowie des SPNV-Finanzierungsplans vom . .200 (Anlage 3).

Der SPNV-Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Bescheides. Verbindliche Vorgaben des SPNV-Finanzierungsplans sind zu beachten (§ 11 Abs. 4 letzter Halbsatz ÖPNVG NRW).

3. Finanzierungsart/- höhe

Die Zuwendung wird gemäß SPNV-Finanzierungsplan in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von € als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Ermittlung der Zuwendung ergibt sich aus dem SPNV-Finanzierungsplan. Der Förderung liegt ein bedarfsgerechtes SPNV-Angebot in Höhe von . . Zug-Kilometern und ein zu förderndes SPNV-Angebot in Höhe von Zugkilometern zu Grunde. Der Anteil der pauschalierten Förderung der Vorhaltekosten von SPNV-Fahrzeugen an der Gesamtförderung wird auf . . , - € (2, __ € je Zug-Kilometer des zu fördernden SPNV-Angebots) festgesetzt.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-G in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. des jeweiligen Monats ausgezahlt. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 5.4 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung. Der Nachweis und die Prüfung der Verwendung nach Nr. 7.6 und Satz 3 der Nr. 8.1 ANBest-G werden im Fall der Weiterleitung aufgrund von Vereinbarungen über die

Erbringung von SPNV-Betriebsleistungen beschränkt auf die Höhe der von den Unternehmen erhaltenen Mittel.

2. Nicht an die Eisenbahn- und Magnetschwebebahnunternehmen weitergegebene oder von diesen zurückgezahlte Mittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums an die gemeinsame Managementgesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW weitergeleitet oder für andere Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden; andernfalls sind sie unverzüglich zu erstatten. Die Mittel dürfen nur für solche Maßnahmen verwendet werden, für die keine Fördermittel nach den §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW in Anspruch genommen werden; die Förderung der Vorhaben ist mit mir abzustimmen.
3. Die Zuwendung darf nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums für die Förderung von fahrplanmäßigen Schienenersatzverkehren verwendet werden. Entsprechende Anträge sind bei mir zu stellen.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Bescheides sowie der Richtlinien zu § 11 ÖPNVG NRW auch den Dritten auferlegt werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen über Dritte weitergeleitet werden.
5. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie er in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt. Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergabe, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.